

17. 1. Kann der Darlehnsgeber, der unter Verstoß gegen § 4 der Preistreibereiverordnung einen übermäßigen Verdienst sich ausbedungen und erhalten hat, dem Anspruch auf Rückzahlung der übermäßigen Vergütung gegenüber einwenden, daß der Darlehnsnehmer mit der Höhe der Vergütung einverstanden gewesen sei?
2. Trifft den Darlehnsnehmer mitwirkendes Verschulden?
3. Ist eine Verwirkung des Anspruchs auf Herausgabe der Bereicherung möglich?

RGW. §§ 242, 254, 823 Abs. 2, § 852 Abs. 2. Preistreibereiverordnung vom 13. Juli 1923 (RGW. I S. 700) — PrTrW. —

VI. Zivilsenat. Urf. v. 10. Dezember 1938 i. S. M. (M.) m. B. (Bekf.). VI 150/38.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger erhebt gegen den Beklagten aus abgetretenen Rechten früherer Darlehnsnehmer Ansprüche auf Zahlung von zusammen 6735 RM. Er stützt die Ansprüche auf folgende Behauptungen: Der Beklagte habe in der Zeit kurz nach der Geldentwertungszeit bis zum

Jahre 1926 mit Hilfe der Bank f. S. u. G. in E., die ihm die Mittel dafür zur Verfügung gestellt habe, in großem Umfange Darlehensgeschäfte betrieben. Durch Zeitungsanzeigen und durch Unteragenten habe er Geldsuchende an sich gelockt und diesen dann die Darlehen nur in der Weise gegeben, daß er sich von ihnen Wechselakzente und dingliche Sicherheiten (Hypotheken oder Grundschulden) in einer das gewährte Darlehen etwa um die Hälfte übersteigenden Höhe habe geben lassen und sich auch die Verzinsung und Rückzahlung dieses erhöhten Betrages ausbedungen habe. Er habe sich die Wechsel von der genannten Bank diskontieren lassen, die dinglichen Sicherungen, soweit sie nicht schon von vornherein für die Bank bestellt worden seien, an diese abgetreten und ihr gegenüber für die übertragenen Forderungen die Bürgschaft übernommen. Auch bei Berücksichtigung des von der Bank bei Hereinnahme der Wechsel gemachten Abzuges für Wechselzinsen und -spesen habe der vom Beklagten den Darlehensnehmern gemachte Abzug von etwa $\frac{1}{3}$ des Nennbetrages der Wechsel und Sicherheiten, das sog. „Damnum“, einen übermäßigen Gewinn enthalten. Der Beklagte habe sich damit des Wuchers und einer Zuwiderhandlung gegen die Freistreibereiberordnung vom 13. Juli 1923 schuldig gemacht, aber auch den Rechtsvorgängern des Klägers in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise vorsätzlich Schaden zugefügt, und zwar insgesamt in Höhe von 6735 RM.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist ohne Erfolg geblieben. Seine Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

1. Das Berufungsgericht unterstellt zugunsten des Klägers, daß der Beklagte selbst in allen Fällen mit den Rechtsvorgängern des Klägers die Darlehensgeschäfte in der von diesem behaupteten Weise abgeschlossen hat, und zwar sämtlich vor dem 20. Juli 1926, dem Tage, an welchem die Freistreibereiberordnung vom 13. Juli 1923 durch Art. I des Reichsgesetzes vom 19. Juli 1926¹⁾ außer Kraft gesetzt worden ist.

Ohne Rechtsirrtum nimmt das Berufungsgericht an, daß gegenüber allen in Frage stehenden Schadensersatzansprüchen nach § 852

¹⁾ Ges. über die Aufhebung der Freistreibereiberordnung usw. vom 19. Juli 1926 (RGBl. I S. 413). D. R.

Abf. 1 BGB. die Verjährungseinrede durchgreife . . . Daß der Beklagte, wenn er durch unerlaubte Handlungen auf Kosten der Rechtsvorgänger des Klägers etwas erlangt hat, auch nach der Vollendung der Verjährung zur Herausgabe nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet geblieben ist, verkennt das Berufungsgericht nicht. Es verneint aber, daß überhaupt Schadenserfahsansprüche gegen den Beklagten aus unerlaubter Handlung entstanden seien. Es verneint den Beweis dafür, daß die Rechtsvorgänger des Klägers bei der Aufnahme der Darlehen sich in einer wirtschaftlichen Notlage befunden oder aus Unerfahrenheit oder Leichtsinne die weitgehenden Verpflichtungen übernommen hätten, und ferner den Beweis dafür, daß der Beklagte, selbst wenn jene in wirtschaftlich bedrängter Lage gewesen sein sollten, davon Kenntnis gehabt habe. Wenn es auf Grund dieser Annahme, die rechtlich nicht zu beanstanden und gegen die auch von der Revision keine Verfahrensrüge erhoben worden ist, die Voraussetzungen für einen Schadenserfahsanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB. in Verb. mit § 302a StGB. verneint, so unterliegt das keinem rechtlichen Bedenken.

Das Berufungsgericht läßt dahingestellt, ob die Vergütungen, die der Beklagte bei seinen Darlehensgeschäften von den Rechtsvorgängern des Klägers gefordert hat und sich von ihnen hat gewähren lassen, „unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse einen übermäßigen Verdienst“ im Sinne des § 4 PrDrBD. enthielten. Für die Revisionsinstanz ist deshalb zugunsten des Klägers eine solche Zuwiderhandlung des Beklagten gegen die Verordnung zu unterstellen. Das Berufungsgericht verneint trotzdem einen Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB., weil der Beklagte dabei nicht widerrechtlich im Sinne des § 823 BGB. gehandelt habe, und zwar deshalb nicht, weil die Darlehensnehmer mit den von ihm geforderten und ihm gewährten Vorteilen einverstanden gewesen seien und durch ihre Einwilligung dem Handeln des Beklagten ihnen gegenüber die Widerrechtlichkeit genommen hätten. Es meint, obwohl der Gesetzgeber im öffentlichen Interesse aus Gründen der allgemeinen Rechtsordnung den Geldgeber auch dann mit Strafe bedroht habe, wenn er sich eine übermäßige Vergütung, ohne sie zu fordern, nur eben gewähren oder versprechen lasse, so berühre das doch nicht die Frage der Widerrechtlichkeit jenes Verhaltens gegenüber den unmittelbar Geschädigten

unter dem Gesichtspunkte einer daraus herzuleitenden Schadenersatzpflicht. Mit Recht bekämpft die Revision das als rechtsirrig. Die Vorschriften der Preistreibereiverordnung verfolgten nicht nur den Zweck, den einzelnen davor zu schützen, daß er für Leistungen des täglichen Bedarfs eine übermäßige Vergütung versprach oder gewährte, sondern auch den Zweck, im Interesse der gesamten Volkswirtschaft zu verhindern, daß die gleichmäßige Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung durch Fordern und Gewähren übermäßiger Vergütungen gestört wurde. Die Verordnung bedrohte deshalb den Geldgeber auch dann mit Strafe, wenn der Geldnehmer eine übermäßige Vergütung versprach oder gewährte, er also mit der Höhe der Vergütung völlig einverstanden war, ja sogar, wenn er freiwillig eine übermäßige Vergütung zahlte, ohne daß der Geldgeber eine solche gefordert hatte. Dadurch, daß der Gesetzgeber jedes Fordern oder Sichgewährenlassen einer übermäßigen Vergütung unter Strafe stellte, hat er mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht, daß ein solches Handeln unter allen Umständen rechtswidrig sein solle und daß ihm die Rechtswidrigkeit auch nicht durch eine Einwilligung des unmittelbar betroffenen Geldnehmers sollte genommen werden können: vgl. RGZ. Bd. 66 S. 306 und Staudinger BGB. (9. Aufl.) II B 5 zu § 823, der auf Grund der Entstehungsgeschichte des § 823 mit zutreffender Begründung zu dem Ergebnis gelangt, daß der Schadenersatzanspruch durch die Einwilligung des Verletzten jedenfalls insoweit nicht ausgeschlossen werde, als die Handlung trotz der Einwilligung widerrechtlich, insbesondere strafbar bleibe, und auch RGKKomm. z. BGB. 8. Aufl. Anm. 10 zu § 823 (S. 618 unten). Soweit die Vergütungen, die der Beklagte sich hat gewähren lassen, übermäßig waren, d. h. insoweit, als das zulässige Maß überschritten worden ist, hat der Beklagte sie also rechtswidrig erhalten und war er nach § 823 Abs. 2 BGB. zum Ersatz verpflichtet (RG. in JW. 1928 S. 1293 Nr. 10).

Da aber der Schadenersatzanspruch nach § 852 Abs. 1 BGB. verjährt ist, beschränkt sich die Verpflichtung nach § 852 Abs. 2 BGB. auf die Verpflichtung, das auf Kosten der Rechtsvorgänger des Klägers Erlangte nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben. Dabei ist gegenüber dem Einwand des Beklagten, daß er nicht mehr bereichert sei, darauf hinzuweisen, daß der Beklagte, soweit er durch die Annahme der Lei-

stungen gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen hat, von dem Empfange an so zur Herausgabe verpflichtet ist, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe zu dieser Zeit rechtshängig geworden wäre (§ 819 BGB.).

2. Die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht verneint, daß dem Beklagten über die Zuwiderhandlung gegen die Preistreibereiverordnung hinaus eine vorsätzliche, gegen die guten Sitten verstößende Schädigung der Rechtsvorgänger des Klägers zur Last falle, sind rechtlich nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht verneint in tatsächlicher Würdigung ein so großes Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, daß schon daraus allein der zwingende Schluß auf bewußte oder doch grob fahrlässige Ausnutzung irgendeines die Vertragsgegner zur Annahme der harten Vertragsbedingungen bestimmenden Tatbestandes zu ziehen sei, und verneint mit seinen weiteren tatsächlichen Ausführungen auch, daß irgendein anderer Umstand an Stelle des nicht vorliegenden Tatbestandes der Ausbeutung nach § 138 Abs. 2 BGB. zu dem bestehenden Mißverhältnis hinzutrete, der mit diesem zusammen (vgl. RGZ. Bd. 150 S. 1) dem ganzen Geschäft den Stempel der Sittenwidrigkeit aufgedrückt hätte. Als solch ein Umstand kann die Tatsache, daß der Beklagte gegen die Preistreibereiverordnung verstoßen hat, nicht angesehen werden, da sie nach dem Willen des Gesetzgebers, abgesehen von der Bestrafung, nur die Folge hatte, die Vergütung auf das angemessene Maß herabzusetzen, nicht aber das ganze Geschäft nichtig zu machen.

Daran ändert sich auch nichts, wenn der Beklagte, wie der Kläger unter Beweis gestellt hat, durch die mit den Rechtsvorgängern des Klägers und anderen Darlehnsnehmern geschlossenen Geschäfte ein Vermögen erworben hat und es heute noch besitzt. Der Revision ist allerdings zuzugeben, daß die Erwägungen des Berufungsgerichts, damals sei die Anschauung weit verbreitet gewesen, daß die Rentenmark ihre Festigkeit nicht werde bewahren können, und deshalb seien die zu den hohen Zinssätzen geforderten Damnum-Abzüge verständlich gewesen, nicht dazu dienen können, eine übermäßig hohe Vergütung für den Beklagten zu rechtfertigen. Denn bei der Art der festgestellten Verbindung zwischen dem Beklagten und der Bank trug nicht der Beklagte, sondern die Bank die Gefahr einer etwaigen Entwertung der Rentenmark, während der Beklagte den vollen Gewinn sofort, also ohne Geldentwertung, erhielt und von einer

etwa später eintretenden Geldentwertung nur insofern berührt wurde, als dadurch zu seinem Vorteil seine Bürgschaftslast erleichtert werden konnte. Aber das schließt die Verneinung einer sittenwidrigen Vermögensschädigung i. S. des § 826 BGB. nicht aus. Dasselbe gilt von der unter Beweis gestellten Behauptung des Klägers, daß die gewährten Sicherungen stets gut gewesen seien und die Darlehnschuld reichlich gedeckt hätten und daß für den Beklagten die Beschaffung der Darlehns Gelder bei der Art seiner Verbindung mit der Bank sehr einfach und mühelos gewesen sei.

3. Das Berufungsgericht begründet die Abweisung der Schadenersatzansprüche hilfsweise mit der Erwägung, die Rechtsvorgänger des Klägers hätten wissentlich die mit der Annahme der Darlehnsbedingungen verbundene Gefahr in Kauf genommen; deshalb hätten sie selbst durch ein auf Vorsatz beruhendes mitwirkendes Verschulden den Schaden verursacht, und das schließe selbst bei vorsätzlicher sittenwidriger Handlungsweise des Beklagten jeden Schadenersatzanspruch gegen ihn aus. Das ist rechtlich verfehlt. Da das Berufungsgericht annimmt, daß die Rechtsvorgänger des Klägers einen Geldbedarf für durchaus verständliche und zu billigende Zwecke gehabt hätten, daß sie aber unter den damaligen Verhältnissen anderweitig zu günstigeren Bedingungen keine Darlehen hätten bekommen können und das Gesetz ihnen die Gewährung der hohen Vergütung an den Beklagten nicht verbot, kann darin, daß sie sich auf die ihnen von dem Beklagten gestellten Bedingungen eingelassen haben, um ihren Geldbedarf befriedigen zu können, keine vorsätzliche Verletzung der Sorgfaltspflicht gefunden werden, die sie nach Lage der Sache bei Wahrnehmung ihrer eigenen Angelegenheiten zu beobachten hatten.

4. Rechtlich nicht haltbar ist endlich auch die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Ansprüche gegen den Beklagten auf Herausgabe des Erlangten, sei es, daß sie auf § 852 Abs. 2 BGB. oder auf §§ 812ffg. BGB. beruht hätten, verwirrt seien, weil die nach den Umständen des Falles späte, verzögerte Geltendmachung der Ansprüche gegen Treu und Glauben verstoßen habe und deshalb der von dem Beklagten erhobene Einwand unzulässiger Rechtsausübung ihrer Geltendmachung entgegenstehe. Der IV. Zivilsenat des Reichsgerichts hat in einer Entscheidung vom 28. Oktober 1936 (RGZ. Bd. 156 S. 70 [77fg.]) überhaupt verneint, daß dieser aus

§ 242 BGB. abgeleitete Einwand seinem Wesen und seiner rechtlichen Begründung nach gegenüber einem Anspruch aus einem gerichtlichen Anerkenntnis erhoben werden könne, da es sich bei solchem Anerkenntnis nicht um ein Vertragsverhältnis handle. Diese Beschränkung des Rechtsbehelfs auf Ansprüche aus Verträgen erscheint jedoch nicht gerechtfertigt. Vielmehr ist mit den Entscheidungen des VII. Zivilsenats vom 4. Juni 1936 (RGZ. Bd. 155 S. 148) und des III. Zivilsenats vom 17. Dezember 1937 (RGZ. Bd. 158 S. 107—109) und 19. September 1938 (RGZ. Bd. 158 S. 235) anzuerkennen, daß die Anwendung der von der Rechtsprechung anerkannten Grundsätze über die unzulässige Rechtsausübung und die einen Sonderfall von ihr darstellende Verwirkung nicht auf die Sondergebiete des Aufwertungs-, Wettbewerbs- und Arbeitsrechts, aber auch nicht auf Verträge beschränkt, sondern auch in sonstigen Rechtsgebieten möglich ist. So hat der III. Zivilsenat in den vorbezeichneten Entscheidungen die Anwendbarkeit auf Ansprüche, die auf Vorschriften mit öffentlich-rechtlichem Charakter beruhen, nämlich auf Gebührenansprüche eines Rechtsanwalts und auf Ansprüche eines Beamten aus der Verletzung der Fürsorgepflicht oder der Amtspflicht seiner Vorgesetzten bejaht. Und ebenso hat der erkennende Senat schon in einer Entscheidung vom 21. September 1931 (RGZ. Bd. 133 S. 293 [296]) gegenüber einem Herausgabanspruch aus § 985 BGB. die Zulässigkeit der Einrede der allgemeinen Arglist anerkannt. Da die Rechtsgedanken des § 242 BGB. auch für das Rechtsgebiet der ungerechtfertigten Bereicherung anzuwenden sind, ist der Rechtsgedanke der unzulässigen Rechtsausübung und ihres Sonderfalls der Verwirkung von der Anwendung auf die ungerechtfertigte Bereicherung nicht auszuschließen. Das erwähnte Urteil des IV. Zivilsenats steht nicht entgegen, da diese Entscheidung nicht auf dem Satz beruht, daß der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung auf Ansprüche aus Verträgen beschränkt sei.

In später Geldendmachung eines Anspruchs und insbesondere eines solchen auf Herausgabe der Bereicherung kann jedoch ein die Annahme einer Verwirkung rechtfertigender Verstoß des Gläubigers gegen Treu und Glauben nur unter ganz besonderen Umständen gesehen werden. Daß der Zeitablauf allein niemals zu einer Verwirkung führen könne, nimmt allerdings auch das Berufungsgericht zum Ausgangspunkt seiner Ausführungen. Über es verkennt, daß der

Rechtsgedanke der Verwirkung nicht zu dem Zweck entwickelt worden ist, Schuldner, die infolge der von ihren Gläubigern längere Zeit hindurch eingenommenen Haltung mit der Geltendmachung von Ansprüchen nicht mehr gerechnet haben, von der Notwendigkeit, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, vorzeitig zu befreien. Es ist daran festzuhalten, daß grundsätzlich jeder Schuldner seine Verbindlichkeiten zu erfüllen hat und daß nur unter ganz besonderen Umständen einer vor Vollendung der Verjährung erfolgenden Inanspruchnahme gegenüber eingewendet werden kann, durch sie verstoße der Gläubiger gegen Treu und Glauben (vgl. insbesondere die schon erwähnte Entscheidung des III. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 19. September 1938 RGZ. Bd. 158 S. 235).

Der vom Berufungsgericht verwertete Gedanke, der Beklagte habe mit der Geltendmachung der Ansprüche nicht mehr zu rechnen brauchen und habe sich danach wirtschaftlich einrichten dürfen, kann zugunsten des Beklagten nicht verwertet werden, weil nicht einmal behauptet worden ist, daß er sich in seinen wirtschaftlichen Maßnahmen danach eingerichtet habe und es deshalb für ihn eine besondere Härte sein würde, wenn jetzt noch gegen ihn Ansprüche erhoben werden könnten, die seine im Vertrauen auf die Erledigung der Ansprüche getroffenen wirtschaftlichen Maßnahmen umstoßen würden.

Das Berufungsgericht meint unter Verufung auf die Schrift von Siebert Verwirkung und Unzulässigkeit der Rechtsausübung¹⁾, S. 251, dem Schuldner könne zwar ein gewisses Maß von Unsicherheit zugemutet werden, das verlangten die zunächst schutzwürdigeren Belange der Rechtsinhaber; aber die Unsicherheit könne weiterhin nach der Sachlage als dem Schuldner nicht zumutbar erscheinen, an ihre Stelle müsse schließlich eine Gewißheit treten. Daß solche Unsicherheit gegebenenfalls nicht länger zumutbar sein könne, ist allerdings in der Rechtsprechung des Reichsgerichts als Grund für eine Verwirkung von alten Ansprüchen wiederholt anerkannt worden (vgl. RGZ. Bd. 117 S. 358 und die dort angeführten weiteren Entscheidungen, auch RG. in JW. 1931 S. 3083 Nr. 7 [S. 3084]). Das ist besonders betont worden, wenn außergewöhnliche Verhältnisse (die Geldentwertung) einem Beteiligten einen außergewöhnlichen

¹⁾ Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht. Herausgegeben von Heymann. Nr. 72; 1934. I. H.

Rechtsbehelf (die Aufwertung) gewährten. In solchen Fällen wurde es als Pflicht dieses Beteiligten erachtet, von dem beabsichtigten Gebrauch des Rechtsbehelfs den Gegner alsbald zu verständigen, damit nicht dieser sich auf den Nichtgebrauch des Rechtsbehelfs einrichte und hinterher in seinen geschäftlichen Berechnungen und Maßnahmen empfindlich gestört werde (RGZ. Bd. 88 S. 146, Bd. 107 S. 108; Barnspr. 1919 Nr. 22). Das Reichsgericht hat schon in einem Urteil vom 27. Januar 1925 (RGZ. Bd. 110 S. 133) darauf hingewiesen, daß ein Gläubiger, der sich nach erlangter sicherer Kenntnis von seinem Aufwertungsanspruch längere Zeit schweigend und untätig verhalte, seinen Anspruch nach § 242 BGB. verwirken könne, und hat in Urteilen vom 20. November 1926 (RGZ. Bd. 114 S. 404) und vom 18. Juni 1927 (JW. 1927 S. 2115 Nr. 15) ausgeführt, daß es bei längst abgewickelten und als erledigt betrachteten Rechtsverhältnissen, bei denen sich die Beteiligten auf die nach ihrer Meinung geschaffene Rechtslage eingerichtet hätten, den zu berücksichtigenden Belangen des Schuldners und der Sicherheit des Rechtsverkehrs entspreche, ein nachträgliches Aufwertungsverlangen einzuschränken oder auch ganz auszuschließen. Es ist aber auch betont worden (RGZ. Bd. 116 S. 317, 318), daß die Entscheidung immer von den Umständen des Einzelfalles abhängen müsse. Im vorliegenden Fall sind nun keine Umstände festgestellt worden, die es als für den Beklagten nicht länger zumutbar hätten erscheinen lassen können, die Unsicherheit darüber noch länger zu tragen, ob — nicht außergewöhnliche Rechtsbehelfe wie die Aufwertung sondern — im Gesetz seit langem anerkannte Ansprüche auf Herausgabe dessen, was durch unerlaubte Handlung von anderen erlangt worden ist, noch gegen ihn geltend gemacht werden würden.

Ob die Rechtsvorgänger des Klägers, wie das Berufungsgericht ausführt, seinerzeit freiwillig ihre Verpflichtungen eingegangen sind und sie auch freiwillig erfüllt haben und ob sie den Anstoß zu den Darlehnsgeschäften selbst gegeben und sich um die Darlehen bemüht, jahrelang ohne Vorbehalt die vereinbarten Zinsen gezahlt und schließlich die Darlehnssummen zurückgezahlt haben, ist für die Frage der Verwirrung unerheblich, da diese früheren Umstände keine Bedeutung für die Frage haben können, ob der erst durch die Zahlung der Darlehnssumme entstandene Anspruch auf Erstattung der gezahlten übermäßigen Vergütung in einer gegen Treu und Glauben

verstoßenden Weise verzögerlich erhoben worden ist. Dabei kann zu einer anderen Beurteilung auch nicht der Umstand führen, daß die Rechtsvorgänger des Klägers die Zahlungen geleistet haben, obwohl durch die Zeitungen allgemein bekannt geworden war, daß der Beklagte neben seinem Vermittler P. und dem Bankdirektor B. wegen seiner Geldgeschäfte unter der Beschuldigung des Wuchers strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden war; denn bei der Verwirkung handelt es sich nicht um die vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum abgelehnten Ansprüche aus Wucher, sondern nur noch um die Ansprüche auf Herausgabe der durch Zuwiderhandlungen gegen die Preistreiberverordnung erlangten übermäßigen Vergütungen. Daß die Gläubiger sich dieser Ansprüche bewußt gewesen seien, bevor der Kläger sie darüber unterrichtet hat, ist nicht festgestellt, und das Gegenteil ist vom Kläger unter Beweis gestellt worden. Es ist deshalb auch unerheblich, daß sie jahrelang keine Ansprüche auf Rückzahlung gegen den Beklagten erhoben haben und ohne den Kläger auch nie daran gedacht haben würden, aus den alten Darlehnsgeschäften noch Ansprüche gegen den Beklagten geltend zu machen. Jrgendein Verhalten der Gläubiger, das über das reine Nichterheben von Ansprüchen, deren sie sich nicht bewußt waren, hinausgegangen wäre, ist nicht festgestellt worden. Auch sonst ist kein Umstand festgestellt worden, der es als eine besondere Härte für den Beklagten erscheinen lassen könnte, daß seine Erwartung, die Rechtsvorgänger des Klägers würden keine Ansprüche mehr erheben, enttäuscht worden ist. Und daß er nun durch den Kläger aus den abgetretenen Rechten jener in Anspruch genommen wird, ist nichts anderes als die gewöhnliche gesetzliche Folge davon, daß die Ansprüche nach dem Gesetz keiner kurzen, sondern der 30-jährigen Verjährung unterliegen. Daß der Kläger seine Rechtsvorgänger über ihre Ansprüche aufgeklärt hat und nun die ihm abgetretenen Ansprüche ohne Prozeßgefahr für die Rechtsvorgänger gegen den Beklagten verfolgt werden, ist weder unzulässig noch sittenwidrig und nicht geeignet, das Vorgehen gegen ihn als ihm nach Treu und Glauben nicht mehr zumutbar erscheinen zu lassen.